

Rede Landtag Sicherungsverwahrung

Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich bin etwas verwundert, dass heute gerade die Linke die Sicherungsverwahrung zum Thema der Aktuellen Stunde gemacht hat. Als wir letzte Woche im Rechtsausschuss mit Ihnen darüber diskutieren wollten, war das Thema für die Koalitionsfraktionen so aktuell, dass Sie es gleich von der Tagesordnung gestrichen haben. (Frau Mächtig Sie sind doch in der Lage auch ohne ihren Minister zu diskutieren, oder?)

Aber nicht destotrotz sind wir Ihnen für diese Aktuelle Stunde sehr dankbar, denn das Thema bietet auch die Gelegenheit, Farbe zu bekennen.

Für die CDU-Fraktion gilt ganz klar der Grundsatz: Opferschutz geht vor Täterschutz. Wenn es um die Sicherheit in diesem Land geht, dann stehen wir auf der Seite der Bevölkerung, die einen Anspruch auf den Schutz des Staates hat. Das ist beim Erhalt der Polizeiwachen so, das ist beim Erhalt der Amtsgerichte so und das ist selbstverständlich auch bei der Reform der Sicherungsverwahrung so.

Um was geht es eigentlich im Kern? Union und FDP hatten sich bereits im Koalitionsvertrag darauf verständigt, das Recht der Sicherungsverwahrung zu überarbeiten, um bestehende Schutzlücken zu schließen und die Anordnungsvoraussetzungen europarechtskonform zu gestalten. Dies stellt einen Schritt in die richtige Richtung dar und wurde ja auch von Minister Schöneburg im Rechtsausschuss begrüßt.

Ein zusätzlicher Handlungsdruck ist zwischenzeitlich durch die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für

Menschenrechte entstanden, Frau Mächtigt ist ja darauf bereits eingegangen.

Ich sage in aller Offenheit und im Einklang mit weiten Teilen auch der deutschen Strafrechtswissenschaft, dass diese Entscheidung kein Ruhmesblatt in der Geschichte des Menschenrechtsgerichtshofes gewesen ist. Bei einem solchen großen Eingriff in das etablierte Rechtssystem eines Mitgliedsstaates wäre etwas mehr Zurückhaltung wünschenswert gewesen. Beispielsweise wäre eine zweijährige Übergangsfrist durchaus möglich gewesen.

Ich möchte aber gleichzeitig betonen, dass der EUGM nicht das Instrument der Sicherheitsverwahrung in Frage gestellt hat, wie es jetzt von dem ein oder anderen behauptet wird.

Im Gegenteil, im Oktober hat der Gerichtshof in dankenswerter Klarheit das Rechtsinstitut der Sicherungsverwahrung in Deutschland bestätigt und als mit der Menschenrechtskonvention vereinbar erklärt.

Im übrigen sind wir nicht das einzige Land in Europa, das neben dem Vollzug der Strafe auch die Möglichkeit einer Sicherungsverwahrung kennt. Die Sicherungsverwahrung gibt es auch in Österreich, in der Schweiz, in Dänemark, in Frankreich und in Großbritannien. Und keines dieser Länder denkt darüber nach, die Sicherungsverwahrung abzuschaffen

Nichtdestotrotz sind aufgrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes inzwischen eine größere Zahl hochgefährlicher Straftäter entlassen worden.

Es sind Täter, die zuvor von Gerichten und Gutachtern übereinstimmend und klar für ein großes Sicherheitsrisiko gehalten werden.

Und auch wenn in Brandenburg die ersten Entlassungen erst im Jahr 2014 anstehen, so besteht dennoch die Gefahr, dass sich ehemalige Sicherungsverwahrte aus anderen Bundesländern, z.B. aus Berlin, in Brandenburg niederlassen.

Allein in Berlin könnten allein noch in diesem Jahr 10 und im nächsten Jahr 13 Sicherungsverwahrte entlassen werden.

Schon allein deshalb ist ein länderübergreifender Datenaustausch der Behörden notwendig. In Brandenburg haben wir ja mit der **Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraftäter** gute Erfahrungen gemacht.

Was passieren kann, wenn Sicherungsverwahrte vorschnell entlassen werden, konnte man am Beispiel von Uwe K. sehen. Nachdem er bereits vor seiner Verurteilung 9 Mädchen in Falkensee vergewaltigt hatte, wird ihm nach seiner Haftentlassung zur Last gelegt, mehrere Kinder in Berlin-Spandau teilweise schwer missbraucht zu haben und das trotz polizeilicher Überwachung. Oder Jürgen B., der während seines Hafturlaubes 2 Menschen tötete.

Ich kann deshalb Eltern gut verstehen, die große Sorge davor haben, dass sich solche gefährlichen Gewaltverbrecher in ihrer Nachbarschaft niederlassen.

Deshalb kann ich der Deutschen Polizeigewerkschaft nur beipflichten, dass solche –so das Zitat- „tickenden Zeitbomben“ nicht in Freiheit, sondern hinter Gitter gehören.

In diesem Zusammenhang möchte ich nur daran erinnern, dass bisher allein für die Überwachung von 2 entlassenen Tätern in Brandenburg 80 000 Arbeitsstunden für die Polizei angefallen sind. Ca. 20 Polizeibeamte sind momentan erforderlich, um einen Entlassenen rund um die Uhr zu bewachen.

Um es mal auf den Punkt zu bringen, wir können von einem Polizisten in Potsdam oder im Havelland nicht erwarten, dass er allein die Schutzlücken wieder stopft, die in Richter in Straßbourg aufgerissen hat.

Und deshalb war für die Union bei der Debatte von vornherein klar, dass wir alles versuchen müssen, um diese Täter wieder hinter Schloss und Riegel zu bringen.

In Zukunft wird es deshalb für die sog. Alt-und Parallelfälle das neue Institut der therapeutischen Unterbringung geben, das ist eben keine Bestrafung und deswegen bin ich sicher, dass damit auch nicht das Rückwirkungsverbot verletzt wird.

Darüber hinaus begrüßen wir ausdrücklich die vorgesehene Verlängerung der Rückfallverjährung bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von 5 auf 10 Jahre. Damit wird auf kriminologische Erkenntnisse reagiert, dass Sexualstraftäter nicht selten erst nach 5 bis 10 Jahren wieder rückfällig werden.

Aber nicht nur auf den Bund, sondern auch auf die Länder kommen neue Aufgaben zu.

Es müssen auch in Brandenburg neue Einrichtungen sowohl für den Vollzug der Sicherungsverwahrung als auch für die therapeutische Unterbringung geschaffen werden. Und da ist es doch mehr als sinnvoll auch aus Kostengründen, dass sich möglichst viele Länder daran beteiligen.

Es ist ja lobenswert, dass Berlin und Brandenburg eine gemeinsame Arbeitsgruppe hierzu gebildet haben, mir fehlt jedoch der Glaube daran, dass dies auch gelingt.

Schon bei der Zusammenarbeit im Strafvollzug hat sich Brandenburg eine Absage von Berlin eingehandelt.

Und Frau von der Aue wird ja nicht müde, sich ständig auf das Urteil des Berliner Kammergerichts zur wohnortnahen Unterbringung von Gefangenen zu berufen.

Warum soll denn das jetzt beim Vollzug der Sicherungsverwahrung plötzlich alles anders sein?

Fakt ist, wir benötigen in Brandenburg eine neue Einrichtung zur Unterbringung der Sicherungsverwahrten. Eines der Probleme, die der Europäische Gerichtshof moniert hat ist doch gerade die Tatsache, dass sich der Vollzug der Strafe kaum vom Vollzug der Sicherungsverwahrung unterscheidet. Das ist leider auch in Brandenburg so. Das notwendige Abstandsgebot wird doch nicht dadurch erfüllt, dass Sicherungsverwahrte lediglich eine andere Kleidung tragen. Die Landesregierung hat die Zuständigkeit und die Aufgabe für einen europarechtskonformen Vollzug der Maßregel zur Besserung und Sicherung zu sorgen. Und deshalb braucht niemand von Brandenburg aus mit dem Finger nach Berlin oder wohin auch immer zu zeigen.

Fazit: Mit dem vorgelegten Gesetz zur Neuordnung der Sicherungsverwahrung werden Schutzlücken im Interesse der Sicherheit geschlossen, jetzt muss Brandenburg seine Hausaufgaben machen.

Argumente:

Mit Menschenrechtsverletzungen kennt sich ja ihre Partei gut aus.

(Herr Holzschuher, wenn sie sich nicht mehr an ihre eigenen Aussagen erinnern können, kann ich Ihrem Gedächtnis ein bißchen auf die Sprünge helfen: Zitat Holzschuher PM v. 7.8.2010: „ Die nachträgliche Sicherungsverwahrung muss grundsätzlich beibehalten werden. Als ultimatioratio muss auch ein lebenslanges Wegsperrn möglich sein“, das ist genau unsere Auffassung)

Hier darf der Staat seine Waffen nicht strecken. Und ich möchte an dieser Stelle feststellen, dass die deutschen Gerichte sehr sorgfältig mit diesem Instrument umgehen.

Nicht destotrotz haben wir es jetzt mit einer Entscheidung des EGMR zu tun, von dem Urteil sind in Deutschland rund 80 hochgefährliche Sicherungsverwahrte betroffen, in Brandenburg sind es 4 Sexualverbrecher und 2 Gewaltverbrecher, wobei der erste im Jahr 2014 nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes auf freien Fuß gesetzt werden müsste. In Berlin sind 7 Gefangene betroffen.

Ob das Urteil auch Auswirkungen auf andere Strafgefangene hat, ist umstritten. Wir erleben derzeit, dass die Oberlandesgerichte unterschiedliche Entscheidungen treffen. So kommt es zu Entlassungen oder auch zur Ablehnung einer beantragten Entlassung. Je nachdem, ob sich das Gericht an die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes gebunden fühlt oder nicht. Zukünftig soll der Bundesgerichtshof hier das letzte Wort haben, um einen Flickenteppich in Deutschland zu vermeiden.

Fest steht jedoch auch, dass das Urteil des EGMR die Gerichte nicht zwingt, Sicherungsverwahrte ohne weitere Abwägung von

Grundrechtsgütern zu entlassen. Die Entscheidungen des EGMR haben im Gegensatz zu den Entscheidungen des BVerfG keine unmittelbare Gesetzeskraft. Einen Entlassungsautomatismus, wie er von verschiedenen Seiten suggeriert wird, gibt es nicht.

Im Gegenteil, das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 22.12.2009 und erneut mit Beschluss vom 19.5.2010 die Entlassung von Sicherungsverwahrten im Wege der einstweiligen Anordnung abgelehnt und dabei auf die individuelle Gefährlichkeit des jeweils Untergebrachten abgestellt.

„ In Anbetracht dessen überwiegt insoweit das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit gegenüber dem Freiheitsgrundrecht des Beschwerdeführers.“

Eine solche Abwägung hätte ich mir auch vom EGMR gewünscht. Den Bürgern ist jedenfalls schwer zu vermitteln, dass Menschenrechte es in Europa gebieten, dass hochgefährliche Straftäter sehenden Auges auf die Menschheit losgelassen werden. Das muss an dieser Stelle auch mal gesagt werden.

Im Gegensatz dazu hat das Bundesverfassungsgericht deutlich gemacht, dass die Verpflichtung des Staates zum Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit der Bürgerinnen und Bürger Vorrang hat.

Notwendig ist ferner die Verbesserung des Therapieangebotes für die Sicherungsverwahrten. Hierfür benötigen wir u.a. forensische Ambulanzen für die Betreuung rückfallgefährdeter Sexual-und Gewaltstraftäter.

Wir meinen, dass man über diese neuen Wege beim Vollzug der Sicherungsverwahrung diskutieren sollte. Die Bevölkerung hat einen Anspruch auf wirksamen Schutz vor Rückfalltaten gefährlicher Gewalt- und Sexualstraftäter. Dies sollten wir heute im Landtag deutlich machen.